

Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen im Wintersemester 2012/2013 und im Sommersemester 2013 an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Regensburg (Zulassungszahlsatzung 2012/2013)

vom 22. Juni 2012

Aufgrund von Art. 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Regensburg im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Satzung:

§ 1 Zulassungszahlen im Wintersemester 2012/2013

- (1) An der Hochschule Regensburg werden in den nachfolgend aufgeführten Studiengängen die Zahlen der zum Wintersemester 2012/2013 aufzunehmenden Studienanfänger und Studienanfängerinnen (erstes Studiensemester) gemäß Spalte 1 in nachfolgender Tabelle festgelegt:

Studiengang [Bachelor = (B), Master = (M)]	Studiensemester						
	1	2	3	4	5	6	7
Bauingenieurwesen (B)	121	61					
Betriebswirtschaft (B)	184	61					
Biomedical Engineering (B)	38	0					
Informatik (B)	43	20					
International Relations and Management (B)	43	0					
Maschinenbau (B)	221	63					
Mechatronik (B)	97	0					
Medizinische Informatik (B)	46	0					
Musik- und bewegungsorientierte Soziale Arbeit (B)	14	16					
Produktions- und Automatisierungstechnik (B)	53	0					
Regenerative Energien u. Energieeffizienz (B)	77	0					
Soziale Arbeit (B)	80	54	96				
Soziale Arbeit (M)	0	21					
Soziale Arbeit – Soziale Dienste an Schulen (B)	25	24					
Technische Informatik (B)	20	20					
Wirtschaftsinformatik (B)	62	20					

- (2) Im Übrigen werden Bewerber und Bewerberinnen im Wintersemester 2012/2013 für ein zweites oder höheres Fachsemester nur dann zugelassen, wenn die Zahl der Studierenden die aus der unter Absatz (1) abgebildeten Tabelle ersichtlichen Zulassungszahlen für das jeweilige Semester nicht überschreitet. Eine Zulassung von Studierenden in ein höheres Fachsemester ist nur dann möglich, falls das jeweilige Studiensemester geführt wird. Für die Zurechnung eines Bewerbers oder einer Bewerberin zu einem bestimmten Semester ist nicht die die Zahl der nachgewiesenen Semester, sondern der tatsächliche Leistungsstand des Studiums maßgebend.

§ 2 Zulassungszahlen im Sommersemester 2013

- (1) An der Hochschule Regensburg werden in den nachfolgend aufgeführten Studiengängen die Zahlen der zum Sommersemester 2013 aufzunehmenden Studienanfänger und Studienanfängerinnen (erstes Studiensemester) gemäß Spalte 1 in nachfolgender Tabelle festgelegt:

Studiengang [Bachelor = (B), Master = (M)]	Studiensemester						
	1	2	3	4	5	6	7
Bauingenieurwesen (B)	61	121					
Betriebswirtschaft (B)	61	184					
Biomedical Engineering	0	38					
Informatik (B)	20	43					
International Relations and Management	0	43					
Maschinenbau (B)	60	222					
Mechatronik	0	97					
Medizinische Informatik	0	46					
Musik- und bewegungsorientierte Soziale Arbeit (B)	13	14					
Produktions- und Automatisierungstechnik	0	53					
Regenerative Energien und Energieeffizienz	0	77					
Soziale Arbeit (B)	40	80	52				
Soziale Arbeit (M)	12	0					
Soziale Arbeit – Soziale Dienste an Schulen (B)	24	25					
Technische Informatik (B)	19	20					
Wirtschaftsinformatik (B)	20	62					

- (2) Im Übrigen werden Bewerber und Bewerberinnen im Sommersemester 2013 für ein zweites oder höheres Fachsemester nur dann zugelassen, wenn die Zahl der Studierenden die aus der unter Absatz (1) abgebildeten Tabelle ersichtlichen Zulassungszahlen für das jeweilige Semester nicht überschreitet. Eine Zulassung von Studierenden in ein höheres Fachsemester ist nur dann möglich, falls das jeweilige Studiensemester geführt wird. Für die Zurechnung eines Bewerbers oder einer Bewerberin zu einem bestimmten Semester ist nicht die die Zahl der nachgewiesenen Semester, sondern der tatsächliche Leistungsstand des Studiums maßgebend.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am 30.09.2013 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Regensburg vom 21. Juni 2012 und des mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. E 2-H3412.1.RE/6/10 vom 04.06.2012 erteilten Einvernehmens sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Regensburg.

Regensburg, den 22.06.2012



Prof. Dr. Wolfgang Baier
Präsident

Die Satzung wurde am 22.06.2012 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 22.06.2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22.06.2012.